

an alle Dezernate, Ämter und Einrichtungen

## **Rundverfügung zur vorläufigen Haushaltsführung 2014**

Bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung gelten die Regelungen nach § 49 KV.

Die Haushaltswirtschaft ist in dieser Zeit in der Verantwortung der Fachbereiche und Zeichnungsbefugten nach den gesetzlichen Vorgaben des § 49 KV zu führen.

Dazu bitte ich ergänzend folgende Umstände zu beachten:

Im Zeitraum vorläufiger Haushaltsführung können Aufwendungen oder Auszahlungen nur bei einer von nachfolgend genannten drei Voraussetzungen getätigt bzw. geleistet werden.

1. wenn die Gemeinde zu der Leistung gesetzlich verpflichtet ist oder
2. bereits bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder
3. wenn die Ausgaben für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind

zu 1. und 2.:

Eine gesetzliche Verpflichtung liegt vor, wenn Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises oder pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen sind und ein Handlungsermessen nicht besteht. Gleiches gilt für die Gewährung von Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Sind Leistungen gesetzlich nur dem Grunde nach festgelegt, ist hinsichtlich der Höhe ein strenger Maßstab anzulegen. Die Entscheidungen sind zu dokumentieren.

Vertragliche Verpflichtungen im freiwilligen Bereich müssen zu Beginn des Haushaltsjahres bereits bestanden haben. Andernfalls handelt es sich um neue Verpflichtungen, die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht eingegangen werden dürfen. Dies gilt auch für Verträge, die unter Haushaltsvorbehalt stehen.

Verpflichtungen sind alle Bindungen der Gemeinde, aus denen der Anspruch eines anderen gegen die Gemeinde auf Zahlung oder einen geldwerten Vorteil erwachsen kann und zwar unabhängig davon, ob die Fälligkeit einer Zahlung noch in den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung fällt oder nicht.

zu 3.:

Notwendig sind Aufgaben, die nicht unterbrochen werden können, weil sie zum Kernbereich der gemeindlichen politischen Zielvorstellung zu zählen sind.

Die Aufgaben müssen zudem unaufschiebbar sein, was dann der Fall ist, wenn die Zurückstellung der Aufgabe Schäden für das gemeine Wohl verursachen würde. Ob und in

welchem Umfang Schäden - also deutlich nachteilige Folgen - für das Gemeinwohl zu befürchten sind, kann nur einzelfallbezogen untersucht werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gemeinwohl sich auf die Situation der Allgemeinheit bezieht. Die Interessenlage einzelner Personen oder Gruppen ist damit nicht gemeint.

Ich bitte bei der Auslegung zur Frage der Unaufschiebbarkeit davon auszugehen, dass unter Einhaltung größter Disziplin Aufwendungen und Auszahlungen für die Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes getätigt werden können, wenn andernfalls die Arbeitsfähigkeit von ganzen Organisationseinheiten gefährdet wäre.

Weitergehend sind Weiterbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter im Einzelfall dann zuzulassen, wenn andernfalls die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht, auch nicht durch im Rahmen der eigenen Organisationsgewalt einzusetzende andere Mitarbeiter, gewährleistet werden kann.

Im Haushaltserlass für 2010 hat das Innenministerium als Rechtsaufsichtsbehörde Hinweise zur vorläufigen Haushaltsführung gegeben (siehe nachfolgenden Auszug aus dem Schreiben des Innenministeriums vom 27.11.2009 – Hinweise und Orientierungsdaten für die Gestaltung der kommunalen Haushalte 2010). Diese Hinweise sind mit Erlass vom 23.12.2011 ausdrücklich als fortgeltend bezeichnet worden. Ich bitte, diese Hinweise zu beachten:

„- Eine Ausnahme vom Verbot des Tätigen von Aufwendungen und Auszahlungen außerhalb bestehender rechtlicher Bindungen eröffnet § 49 – Abs.1 Nr. KV M-V für Aufwendungen und Auszahlungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dies kann gegeben sein, wenn der Zuwendungsempfänger eine im **dringenden Interesse der Gemeinde liegende Aufgabe wahrnimmt** und bei ihm aufgrund kurzfristig nicht abbaubarer Kosten die Gefahr einer Insolvenz besteht und damit die **Aufgabenerfüllung in Wegfall** geriete. Im Falle einer solchen besonderen Bedarfs- und Notsituation kann eine Teilzahlung auf Grundlage von § 49 Abs.1 KV M-V gerechtfertigt sein. Dies ist nachprüfbar zu dokumentieren.“

Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird u. a. die haushaltswirtschaftliche Zulässigkeit der vorgesehenen Aufwendungen und Auszahlungen bescheinigt. Damit wird die volle Verantwortung dafür übernommen, dass die Aufwendungen und Auszahlungen nach § 49 KV M-V geleistet werden dürfen. Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass bei etwaigen Verstößen mit dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist.

### **Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit Investitionen**

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung dürfen nach Maßgabe von § 49 Absatz 1 Ziffer 1 KV M-V insbesondere Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die in vorjährigen Haushaltsplänen Beträge veranschlagt waren.

Verpflichtungsermächtigungen, die im Haushalt 2013 veranschlagt waren, gelten nach § 54 Abs. 3 KV bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2014 weiter. Sie dürfen ebenso wie die Haushaltsansätze in Anspruch genommen werden.

### **Personalwirtschaftliche Maßnahmen**

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung (und damit einschließlich des Stellenplanes) dürfen

1. am 01. Januar bestehende, im Stellenplan 2014 ausgewiesenen Planstellen grundsätzlich nicht besetzt bzw. nicht wiederbesetzt werden, soweit sie im Laufe des Haushaltsjahres 2013 oder in der Zeit ohne Haushaltssatzung frei wurden,
2. Höhergruppierungen von Beschäftigten nur aufgrund von Rechtsansprüchen erfolgen. Eine Beförderung von Beamten kann nicht erfolgen.

Über Ausnahmen entscheidet die Oberbürgermeisterin.

### **Öffnen des Haushaltsjahres 2014**

Das Haushaltsjahr 2014 wurde für Buchungen geöffnet.

Geben Sie Geschäftsvorfälle Ihres Fachbereiches bitte unter Verwendung des Feststellungs- und Kontierungsbeleges an die Geschäftsbuchhaltung, soweit nicht dezentral Bewirtschaftungsbefugnisse, z.B. aus Veranlagungen oder bereits genutzten Fachverfahren zugelassen sind.

Die Auszahlungsansätze wurden im H&H Verfahren für die Bewirtschaftung freigegeben.

Eine Inanspruchnahme der Aufwands- und Auszahlungsansätze ist nur nach den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung zulässig. Dies ist im Feststellungs- und Kontierungsbeleg zu dokumentieren.

### **Buchungen im Haushaltsjahr 2013 mit Fälligkeit in 2014**

Alle Geschäftsvorfälle, die wirtschaftlich das Haushaltsjahr 2013 betreffen, sind - soweit die Haushaltsansätze dies zulassen – direkt auf das Anordnungsjahr 2013 zu buchen. Bei Problemen bedarf es im Einzelfall einer Abstimmung mit 20.1.

Die Rundverfügung ist allen anordnungs- und feststellungsbefugten Mitarbeitern zur Kenntnisnahme und Beachtung zur Verfügung zu stellen.

Die Übergabe ist mit Datum, Angabe des Namens, Vornamens des Feststellungs- bzw. Anordnungsbefugten und Unterschrift zu bestätigen.

Die jeweils amtsweise abzuschließende Liste ist Amt 20 zuzuleiten

  
Dieter Niesen